

*(Auszug aus den)*

Beschlüssen Nr. 511 - 531

der 22. ordentlichen, öffentlichen Sitzung  
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 17.12.2003

---

Drucksache Nr. 940/II

Antrag der CDU-Fraktion  
Reinigung von Radwegen  
sowie Beschlussempfehlung des  
Ausschusses für Bau und Verkehr

Beschluss Nr. 525

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, dass Radwege, die sich im Bereich von Baustellen befinden, bei eintretender Verschmutzung durch den Bauträger gereinigt werden.

---

Bezirksverordnetenvorsteher

17.12.2003

**Vorlage  
zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf**

1. **Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss Nr. 525 vom 17. Dezember 2003  
Reinigung von Radwegen
2. **Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Stäglin
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Von der Theorie her sind alle Vorkehrungen getroffen, dass Verschmutzungen von Radwegen durch Baumaßnahmen auf Anliegergrundstücken in der geschilderten Art auch wieder vom Verursacher beseitigt werden. Der private Bauherr als Anlieger an einer öffentlichen Straße, der eine Sondernutzungserlaubnis beantragt, und auch der Bauunternehmer, der eine Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke begehrt, erhalten vom Tiefbauamt entsprechende Nutzungserlaubnisse oder Genehmigungen, die mit eindeutigen Auflagen und Bestimmungen zur sofortigen Beseitigung von Verschmutzungen versehen sind. Beispielsweise heißt es in einer Nebenbestimmung zu einer Sondernutzungserlaubnis: „Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich zu entfernen.“

Sollten Baumaßnahmen auf Anliegergrundstücken durchgeführt werden, die keiner Erlaubnis des Tiefbauamtes bedürfen, so können Vorschriften des Bauordnungsrechts (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BauO Bln) oder des Straßenreinigungsrechts (§ 8 Abs. 1 StrReinG) herangezogen werden, die eine Vermeidung von Verschmutzungen fordern und den Verursacher unter Androhung einer Ordnungswidrigkeit zur Beseitigung verpflichten.

Während die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist die regelmäßige Überwachung und Ahndung derartiger Vorfälle das Problem. Routinekontrollen können aufgrund der Personalausstattung nur im Rahmen der Straßenbegehungen durchgeführt werden. Diese finden in der Regel in Hauptverkehrsstraßen zweimal im Monat und in Nebenstraßen einmal in zwei Monaten statt. Bei diesen langen Begehungsabständen wird dem Tiefbauamt nicht jede Verschmutzung bekannt. Außerdem muss die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständige Behörde gebeten werden, sich des Falles anzunehmen. Gelegentlich entstehen auch weitere Probleme, wenn der Bauherr oder die ausführende Firma insolvent wird und die Arbeit auf der Baustelle ruht.

Neben eigenen Erkenntnissen ist das Tiefbauamt dankbar für entsprechende Hinweise von Dritten. Das Tiefbauamt wird auch weiterhin derartigen Vorfällen im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten nachgehen.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

  
Weber  
Bezirksbürgermeister

  
Stäglin  
Bezirksstadtrat